S. SCHULZ / RETRO

Deutsche Tornado-Besatzung: *„Vordemokratischer Kadavergehorsam"?*

PROZESSE

Kriminelle Beteiligung

Berliner Staatsanwälte verfolgen dutzende von Unterzeichnern eines Aufrufs zur Befehlsverweigerung. Die Frage: War der Kosovo-Krieg völkerrechtswidrig?

Den Beifall der Zuhörer verbat sich der junge Richter dann doch. Dabei hatte er den im Raum 157 des Amtsgerichts Tiergarten anwesenden Kriegsgegnern soeben einen Herzenswunsch erfüllt.

Denn zum Freispruch des Angeklagten, der im April vergangenen Jahres einen Aufruf an die am Kosovo-Krieg beteiligten Bundeswehrsoldaten mit unterzeichnet hatte, lieferte der Amtsrichter erstmals die ersehnte Begründung: „Der Aufruf an die Soldaten, sich nicht am Krieg zu beteiligen, ist nicht strafbar, weil der Bundeswehreinsatz als solcher rechtswidrig war."

Während das Bundesverfassungsgericht eine Klage der PDS-Fraktion gegen die Nato-Luftangriffe aus formalen Gründen verworfen hat und das Urteil des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag über die Klagen Jugoslawiens noch aussteht, wird die Rechtswidrigkeit der angeblichen „humanitären Intervention" vor dem Berliner Amtsgericht zum Streitgegenstand.

Seit Anfang November läuft eine Serie von Verfahren gegen mehr als 40 deutsche Kriegsgegner. Prominentester Angeklagter: der Berliner Politologie-Professor Wolf-Dieter Narr, Mitverfasser einer Streitschrift gegen den Kosovo-Krieg. Gegen ihn wird am Donnerstag dieser Woche verhandelt – just einen Tag bevor sich der Beginn der so genannten Luftschläge der Nato auf Ziele in Serbien und im Kosovo jährt.

Am 24. März 1999 trat die Bundesrepublik Deutschland in die ersten Kampfhandlungen gegen einen souveränen Staat seit dem Zweiten Weltkrieg ein. Knapp einen Monat später wurde in der Berliner „Tageszeitung" der von ost- und westdeutschen Pazifisten und Bürgerrechtlern unterzeichnete Aufruf veröffentlicht: „Eine Beteiligung an diesem Krieg ist nicht zu rechtfertigen. Verweigern Sie deshalb Ihre Einsatzbefehle. Entfernen Sie sich von der Truppe! Lehnen Sie sich auf gegen diesen Krieg!"

Damit gerieten die Pazifisten ins Visier der Bundeswehrverwaltung: Weil der Aufruf auch vor Bundeswehrkasernen verteilt wurde, stellte der Präsident der „Wehrbereichsverwaltung V", Karl-Dieter Stein, Strafanzeige. Die Berliner Staatsanwaltschaft zog kurz darauf alle laufenden Ermittlungen an sich.

Zwar ist kein Tornado-Pilot oder Waffenelektroniker der Bundeswehr dem Aufruf gefolgt. Weil er aber nach Paragraf 111 des Strafgesetzbuchs eine „Öffentliche Aufforderung zu Straftaten" darstelle, nämlich zu Befehlsverweigerung und Fahnenflucht, beantragte die Staatsanwaltschaft Strafbefehl gegen jeden einzelnen Unterzeichner, mit Geldstrafen zwischen 2000 und 7500 Mark.

„Kriminell ist doch die Beteiligung an einem völkerrechtswidrigen Krieg, nicht der Aufruf zur Befehlsverweigerung", hält Narr dem entgegen. Auch Rechtsanwalt Hans-Christian Ströbele, selbst einer der wenigen Kritiker am Nato-Einsatz aus den Reihen der Bundestags-Grünen, forderte in seinem Plädoyer Freispruch für einen der Aufruf-Unterzeichner, „weil es keine vom Grundgesetz und vom Völkerrecht getragene Legitimation für den Kosovo-Einsatz gegeben hat".

Die Staatsanwälte bestreiten nicht einmal, dass die meisten Experten den Kosovo-Krieg für völkerrechtswidrig halten. Doch das Völkerrecht spiele hier keine Rolle, sagen sie: Das Gebot, rechtswidrige Befehle zu verweigern, beziehe sich nur auf kriminelle Einzelbefehle. Und Fahnenflucht sei niemals gerechtfertigt, auch nicht bei einem rechtswidrigen Angriffskrieg.

Für Wolfgang Kaleck, selbst Rechtsanwalt und als Mitunterzeichner in erster Instanz freigesprochen, passt diese Haltung „eher in die vordemokratische Zeit des Kadavergehorsams": Das Strafrecht müsse im Rahmen dessen gelten, was im Grundgesetz und im Völkerrecht verankert sei.

Die Staatsanwälte halten dagegen, man könne den Soldaten nicht zumuten, dass sie erkennen, ob ein Einsatz völkerrechtswidrig sei. Doch, sagen die Unterzeichner-Anwälte wie Ströbele: Dieselbe Staatsanwaltschaft habe in den Mauerschützen-Prozessen den ehemaligen DDR-Grenzsoldaten „in stundenlangen Plädoyers vorgehalten, dass sie den menschenrechtswidrigen Schießbefehl befolgt haben".

FOTOS: A. KULL / VISION PHOTOS

Anwalt Kaleck

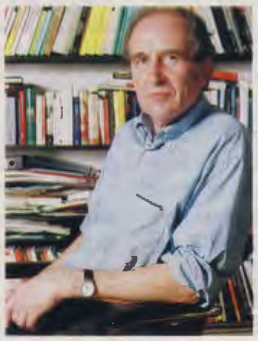

Angeklagter Narr

Nicht alle Staatsanwälte machen den Eindruck, als stünden sie voll und ganz hinter der Anklage: Sie habe, gibt eine Staatsanwältin in ihrem Plädoyer zu, erst von Kollegen von der Strafbarkeit des Aufrufs überzeugt werden müssen. Die Überzeugung der zuständigen Amtsrichter gelang den Staatsanwälten wesentlich schlechter: 5 Unterzeichner wurden bisher verurteilt, 22 aber freigesprochen.

Doch auch die meisten Richter scheuen sich, auf die völkerrechtliche Problematik einzugehen. Der Aufruf sei von der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit gedeckt, lautet die gängige Urteilsbegründung zu Gunsten der Unterzeichner, zumindest aber müsse ihnen ein „Verbotsirrtum" zugestanden werden. Die leidenschaftlichen Kriegsgegner sehen darin einen Freispruch minderer Güte: „Ich möchte die Anerkennung", sagt Narr, „dass unsere Argumente dem Grundgesetz entsprechen."

Die Prozesslust beider Seiten ist ungebrochen: Gegen alle Freisprüche legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein – auch das mutige Urteil des jungen Amtsrichters wird angefochten.

DIETMAR HIPP